Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 42 – 25. August 2017**

Inhalt

Kreis Lippe
403 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Stadt Bad Salzuflen
404 Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 „Brüderstraße / Herforderstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen
405 Schließung der Friedhöfe Wüsten und Rudolph-Brandes-Allee

Stadt Barntrup
406 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24.09.2017

Stadt Blomberg
407 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Stadt Detmold
408 Bekanntmachung der Stadt Detmold über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemeinde Dörentrup
409 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
410 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg
411 10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg vom 07.08.2017
412 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017
413 1. Änderung des Bebauungsplanes M 25 „Blomberger Straße“, Stt. Bad Meinberg – Aufstellungsbeschluss
414 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs-gebietes "Historischer Stadtkern Horn“ (Sanierungssatzung Horn) vom 24.07.2017 hier: Inkrafttreten
415 Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)
416 Bebauungsplan H 27.1 „Wilberger Straße/ Lackfabrik“ im Stt. Bad Meinberg
a) Änderung des Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung

Gemeinde Kalletal
417 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Stadt Lage
418 Bekanntmachung der Stadt Lage über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

Stadt Lemgo
419 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Stadt Lügde
420 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017
421 Wahlbekanntmachung

Stadt Schieder-Schwalenberg
422 Bekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
423 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg Darstellung einer Fläche des Allgemeinen Wohnbaugebietes (WA) für die Errichtung eines Altenpflegeheimes im Ortsteil Schieder

Gemeinde Schlangen
424 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
425 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen

Jobcenter Lippe
426 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides
427 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides

Sparkasse Paderborn-Detmold
428 Aufgebot einer Sparurkunde

Kreis Lippe

403 Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG)

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz
Felix Fechenbach Straße 5
32756 Detmold

Az.: 766.0003/17/1.6.2 25.08.2017

Immissionsschutz

Die Kampmeier Windenergie GmbH & Co. KG, v.d. Herrn Stefan Kampmeier, Auf der Bache 21, in 33129 Delbrück, beantragt gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage (WEA). Der Antrag beinhaltet die Leistungserhöhung im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) von 1.500 kW auf 3.050 kW.
Es handelt sich hierbei um die Windenergieanlage HB-14, in Horn-Bad Meinberg, Gemarkung Veldrom, Flur 2, Flurstück 200. Bei der Anlage HB-14 handelt es sich um eine WEA des Typ Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 135,4 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101,0 m, einer Gesamthöhe von 185,9 m, und einer maximalen Leistung von 3.050 kW.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere der Schallimmissionsprognose) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen durch die Erhöhung des Schallleistungspegels zur Nachtzeit führen zu keiner UVP-Pflicht, da die nach der TA Lärm einzuhaltenden Nachtrichtwerte an den relevanten Immissionsaufpunkten eingehalten werden. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter:
Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Kreisverwaltung Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Bad Salzuflen

404 Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 „Brüderstraße/Herforderstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen

über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 „Brüderstraße / Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen.

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) i. V. m. §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S.496), hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Bad Salzuflen hat am 06.09.2016 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 „Brüderstraße / Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in einem Übersichtsplan, der dieser Satzung als Anlage beigefügt ist, graphisch dargestellt und umfasst das folgende Gebiet: Verkehrsflächen im Kreuzungsbereich von Brüderstraße und Am Schliepsteiner Tor sowie die Grundstücke Brüderstraße 2 und Am Schliepsteiner Tor 3 und 3a.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Westen zwischen den Grundstücken Brüderstraße 2 und 4, im Norden zwischen den Grundstücken Am Schliepsteiner Tor 3 und Roonstraße 3 sowie entlang von öffentlichen Verkehrsflächen.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 „Brüderstraße / Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Verbote

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3 Ausnahmen

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 „Brüderstraße / Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen rechtskräftig geworden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 12.07.2017 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Brüderstraße/Herforder Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß §16 Abs.2 i.V. mit §10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lage und Umfang des von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Brüderstraße/Herforder Straße“, Ortsteil Salzuflen wird im

Achtung geänderte Räumlichkeiten
Fachdienst Stadtplanung und Umwelt,
Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen
1. Obergeschoss

während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird gemäß § 215 Abs.2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet:
   „Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten“.

   Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 hingewiesen.

   § 18 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 Baugesetzbuch lautet:
   „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt“.

Stadt Bad Salzuflen, den 02.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Oberweis

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Übersichtsplan zur Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 "Brüderstraße / Herforderstraße", Ortsteil Bad Salzuflen

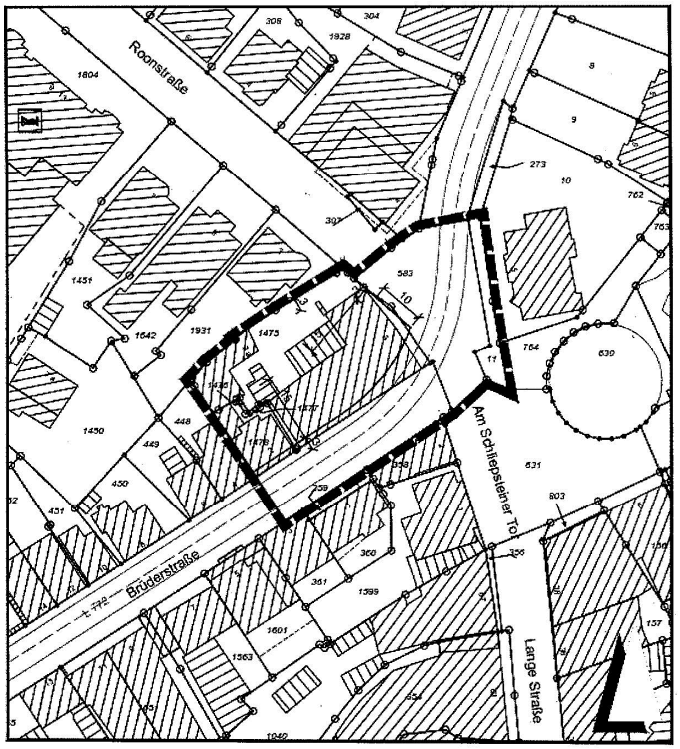

Räumlicher Geltungsbereich zur Satzung über eine Veränderungssperre zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153

405 Schließung der Friedhöfe Wüsten und Rudolph-Brandes-Allee

Der Rat der Stadt Bad Salzuflen hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Friedhöfe Wüsten und Rudolph-Brandes-Allee werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der Nutzung entlassen. Es ist beabsichtigt die Friedhöfe zukünftig zu schließen, daher wird die Neuvergabe von Nutzungsrechten eingestellt. Grabstättenbesitzer/innen, die bereits eine Grabstelle auf dem Friedhof erworben haben, sollen in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden. Verkäufe für Urnenbestattungen aus vorhandenen Wahlgrabstellen können noch für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Zeitpunkt der Einstellung der Nutzungsvergabe für Sargbestattungen erfolgen.

Dieser Beschluss wird hiermit aufgrund § 3 Absatz 4 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Salzuflen vom 30.12.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Salzuflen, den 14.8.2017

Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Barntrup

406 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 24.09.2017

I.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Barntrup wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Mittelstr. 38, Zimmer 4, 32683 Barntrup, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Öffnungszeiten:			
Montag	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
04.09.2017	14.00 Uhr	bis	17.00 Uhr
Dienstag – Donnerstag	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
05./06./07.09.2017	14.00 Uhr	bis	15.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
08.09.2017			

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09. 2017 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Barntrup, Rathaus, Mittelstr. 38, Zimmer 4, 32683 Barntrup, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 135 Lippe I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

   a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3.9.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat.

   b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.

   c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Barntrup gelangt ist..

VI.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 22.09.2017, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) schriftlich, mündlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen den Antrag ebenfalls noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Ein/e Wahlberechtigte mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VII.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 135 Lippe I,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Barntrup, den 07.08.2017

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Blomberg

407 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Blomberg zur Bundestagswahl wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7 und 8, 32825 Blomberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

   Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag 13.08.2017) bei der Stadt Blomberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Blomberg im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7 und 8, 32825 Blomberg, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen be-antragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 135 Lippe I

   durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirks dieses Wahlkreises

   oder

   durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis ein-getragener Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde-behörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die

   Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahl-briefumschlag und verschließt den Wahlbrief-umschlag.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Stadt Blomberg, den 13.07.2017

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Stodieck

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Detmold

408 Bekanntmachung der Stadt Detmold über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Detmold wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Grabenstr. 1, Erdgeschoss, Zimmer 6, 32756 Detmold, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer möglich.

   Dienststunden:
   Montag - Dienstag: von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
   Mittwoch: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
   Donnerstag: von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
   Freitag: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

   Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 08.09.2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Grabenstr. 1, Erdgeschoss, Zimmer 6, 32756 Detmold, Einspruch einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Stadt Detmold hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

   5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

   a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
   b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, dem 22.09.2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

   Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 23.09.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält er/sie

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 136 Höxter-Lippe II,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Detmold, den 18. August 2017

Stadt Detmold

Rainer Heller
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Gemeinde Dörentrup

409 Bekanntmachung der Gemeinde Dörentrup über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. In das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Dörentrup können Wahlberechtigte in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Dörentrup, Poststraße11, 32694 Dörentrup, Einsicht nehmen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Allgemeine Öffnungszeiten:
   Montag bis Mittwoch und Freitag:
   von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
   Donnerstag:
   von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

   Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis zum 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Dörentrup, Wahlamt, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen be-antragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 135 Lippe I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Stimmbezirk) dieses Wahlkreises

   oder

   durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundes-wahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

   b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wähler-verzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde-behörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.
   Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält er/sie

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dörentrup, den 01.08.2017

Gemeinde Dörentrup
Der Bürgermeister

Ehlert

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg

410 Bekanntmachung über die Einebnung von Grabstellen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Horn-Bad Meinberg

1. Bei den folgenden Grabstätten sind die vorgeschriebenen laufenden gärtnerischen Unterhaltungsarbeiten nicht durchgeführt worden:

   Friedhof Horn, Am Kreuzenstein'

   Reihengrab
   Feld I, Reihe 5, Nr. 72
   (Heinrich Schlothane)

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld B, Reihe 3, Nr. 28-29
   (Luise und Johann Papst)

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld B, Reihe 4, Nr. 12-13
   (Aloys Siggemann)

   Friedhof Horn ‚Steinheimer Straße'

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld M, Reihe 5, Nr. 72-73
   (Louise und Wilhelm Gröne)

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld P, Reihe 8, Nr. 238-239
   (Johanne uund Ernst Klöpper)

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld P, Reihe 8, Nr. 257-258
   (Anna und Walter Hochgürtel)

   Friedhof Kempenfeldrom

   Wahlgrab für 3 Personen
   Feld B, Reihe 10, Nr. 95-97
   (Hildegard und Josef Winkler)

   Friedhof Leopoldstal

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld C, Reihe 3, Nr. 37-38
   (Auguste und Gustav Blome)

   Friedhof Vahlhausen

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld A, Reihe 3, Nr. 3-4
   (Bertha Kurth)

   Die Pflegeverpflichteten werden hiermit gebeten, die Grabstätten bis spätestens 30.09.2017 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Anderenfalls bin ich gezwungen, die Einebnung gemäß § 29 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 05.10.2015 durchzuführen.

2. Reihengrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

   Friedhof Horn, Am Kreuzenstein'

   Reihengrab
   Feld I, Reihe 1, Nr. 8
   (Charlotte Dombrowski)

   Urnenreihengrab
   Feld H1, Reihe 5, Nr. 23
   (Walter Kottmann)

   Urnenreihengrab
   Feld H1, Reihe 3, Nr. 16
   (Martha Künnemeyer)

   Friedhof Belle

   Reihengrab
   Feld B, Reihe 3, Nr. 30
   (Minna Schäfer)

   Friedhof Holzhausen-Externsteine

   Reihengrab
   Feld B, Reihe 6, Nr. 41
   (Klara Richtermeier)

   Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an den Reihengrabstätten ist gemäß § 14 Nr. 4 Satz 3 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg nicht möglich.

   Die Grabstätten werden nach dem 30.09.2017 von Amts wegen eingeebnet.

3. Wahlgrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

   Friedhof Horn ‚Am Kreuzenstein'

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld C, Reihe 3, Nr. 69-70
   (Anna und Wilhelm Möller)

   Friedhof Leopoldstal

   Wahlgrab für 2 Personen
   Feld B, Reihe 2, Nr. 15-16
   (Olga und Kurt Ilchmann)

   Wahlgrab für 1 Person
   Feld D, Reihe 3, Nr. 25
   (August Mertens)

   Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 30.09.2017 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

4. Wahlgrabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit

Friedhof Horn, Steinheimer Straße'

Wahlgrab für 2 Personen
Feld G, Reihe 7, Nr. 111-112
(Elfriede und Hermine Capelle)

Wahlgrab für 2 Personen
Feld G, Reihe 11, Nr. 185-186
(Emma und Karl Lode)

Wahlgrab für 2 Personen
Feld J, Reihe 1, Nr. 1-2
(Grete Marie und Franz Görgens)

Wahlgrab für 2 Personen
Feld P, Reihe 1, Nr. 16-17
(Mathilde und Karl Schönlau)

Wahlgrab für 1 Person
Feld P, Reihe 1, Nr. 5
(Otto Leutke)

Wahlgrab für 1 Person
Feld K, Reihe 2, Nr. 24
(Martha und Karl Herberding)

Nach Ablauf der Nutzungszeit können Pflegeverpflichtete für Grabstellen auf dem Friedhof Horn, Steinheimer Straße' Nutzungsvereinbarungen mit der Stadt Horn-Bad Meinberg abschließen, die eine weitere Erhaltung zur Pflege der Gräber sicherstellen, jedoch eine weitere Beerdigung in der Grabstätte ausschließen.

Sofern nicht bis zum 30.09.2017 ein dazu Berechtigter einen Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zur weiteren Pflege der Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Horn-Bad Meinberg, Burgstraße 11, 32805 Horn-Bad Meinberg stellt, werden die Grabstätten von Amts wegen abgeräumt und eingeebnet.

Angehörige werden gebeten, die Grabmale, Blumenvasen und den übrigen Grabschmuck zu entfernen. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt über.

Horn-Bad Meinberg, den 03.08.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

411 10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg vom 07.08.2017

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666) –GO- in Verbindung mit den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644) –EigVO-, beide jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg vom 13.12.1990 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Buchstabe a) erhält nachfolgende Fassung:
alle Maßnahmen einschließlich der Ausübung der Anstaltsgewalt (§ 7 ff. GO NW) sowie des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 9 GO NW) und der Geltendmachung aller Forderungen gegenüber Dritten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen des Betriebes notwendig sind; dazu gehört insbesondere die Geltendmachung von Gebühren und Beiträgen für Wasser und Abwasser per Bescheid und die Heranziehung zu Kostenersatz für Abwasser per Bescheid; außerdem der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für die Stadtwerke Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden- auch auf der Internetseite der Stadt Horn-Bad Meinberg (www.horn-badmeinberg.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen bereitgestellt.

Horn-Bad Meinberg, den 07.08.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

412 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Horn-Bad Meinberg wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten Ort der Einsichtnahme

   Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 27, 32805 Horn-Bad Meinberg

   Für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

   Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, Zimmer 27, 32805 Horn-Bad Meinberg

Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

   durch Briefwahl

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

413 1. Änderung des Bebauungsplanes M 25 „Blomberger Straße“, Stt. Bad Meinberg Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 14.06.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Im Bereich des Flurstücks 729, Flur 7, Gem. Bad Meinberg an der Ecke Brunnenstraße/ Königsberger Allee im Stt. Bad Meinberg soll der rechtskräftige Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“ in Bezug auf die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zum Maß der baulichen Nutzung geändert werden. Durch die Änderung soll eine Bebaubarkeit des westlichen Teils des Flurstücks 729, Flur 7, Gem. Bad Meinberg ermöglicht werden.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 14.06.2017 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“, Stt. Bad Meinberg angeordnet.

Der geplante Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes M 25 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

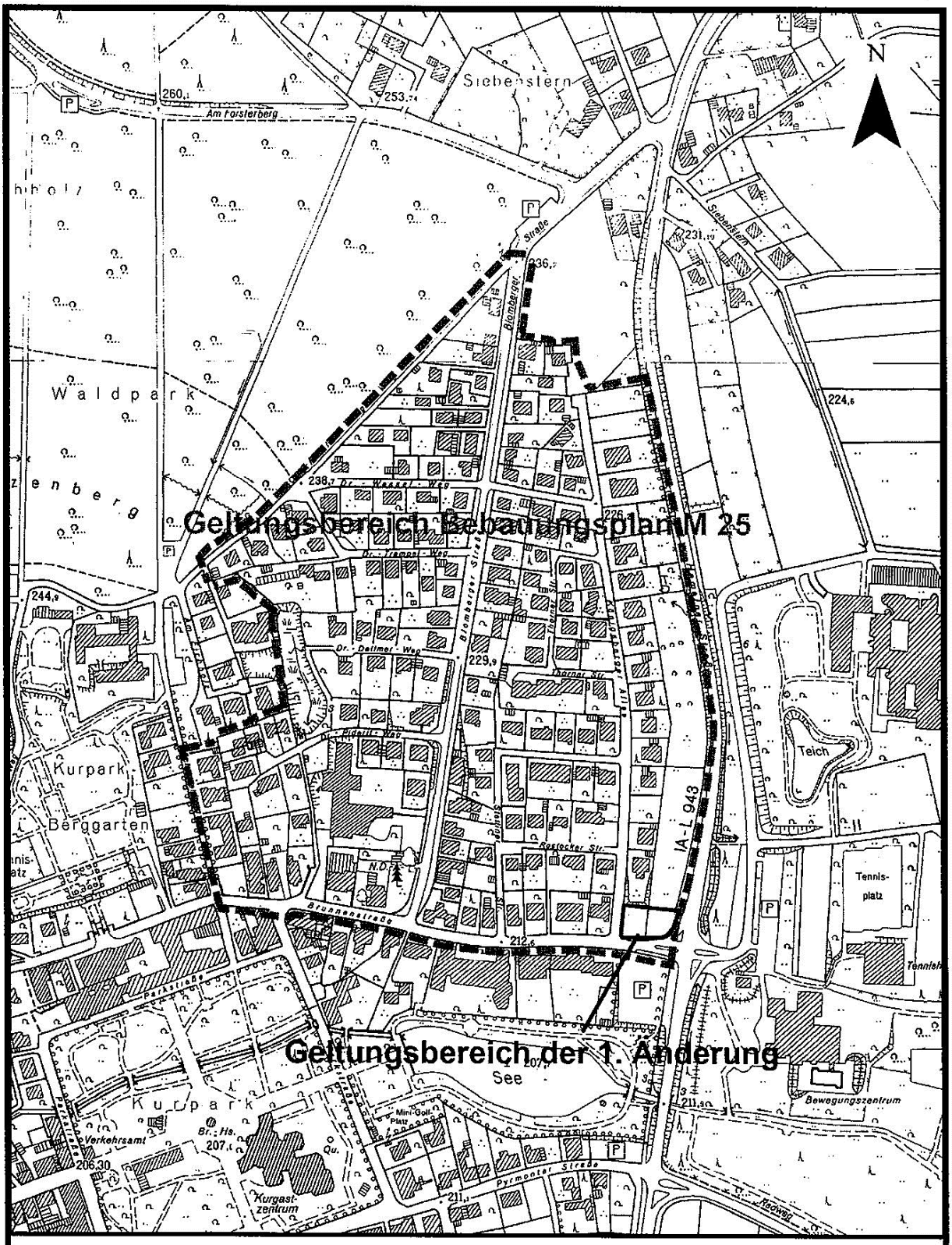

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften
Juni 2017

Übersichtsplan
1. Änderung des Bebauungsplanes M 25
"Blomberger Straße"
Stt. Bad Meinberg
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000

414 Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Historischer Stadtkern Horn“ (Sanierungssatzung Horn) vom 24.07.2017
hier: Inkrafttreten

Auf Grund

des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist,

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016

hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 13.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In der Stadt Horn-Bad Meinberg wird das Gebiet, das begrenzt wird im Nordwesten durch die Straße "Potthof" einschließlich der Teichanlage an der "Mittelstraße", im Nordosten von der "Nordstraße", der "Wiembecke" und dem Weg "Hinterm Graben" unter Einbeziehung der Bebauung an der Kampstraße 1, des Parkplatzes und der nördlich angrenzenden Freiflächen an der "Kampstraße", im östlichen Bereich durch die rückwärtigen Grenzen der beiden Flurstücke südlich der "Mittelstraße" bis zum Einmündungsbereich "Fröbelstraße", im Südosten durch die Südostgrenzen der südöstlich an den Weg "Am Wall" angrenzenden Flurstücke, im Süden durch die Straße "Südwall" bis zur Einmündung in den "Südholzweg" und im Westen vom „Südholzweg“ bis zur „Mittelstraße“, förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
Für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die in dem als Anlage mit abgedruckten Übersichtsplan i.M. 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragene Umrandung verbindlich.

(2) Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Historischer Stadtkern Horn".

§ 2
Ausschluss der Anwendung der §§ 144 und 152 - 156 BauGB

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

§ 3
Geltungsdauer der Sanierungssatzung

Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt und soll somit bis zum 31.12.2032 abgeschlossen sein.

§ 4
In-/ Außer Kraft treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 26.06.1992 in Kraft getretene Sanierungssatzung „Altstadt Horn“ außer Kraft.“

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.07.2017 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 24.07.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der vorstehenden Satzung wird gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 143 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung „Historischer Stadtkern Horn“ rechtsverbindlich.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 24.07.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Hinweise

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

   und

3. nach § 214 Abs. 3 Nr. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW– beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 (6) GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 24.07.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

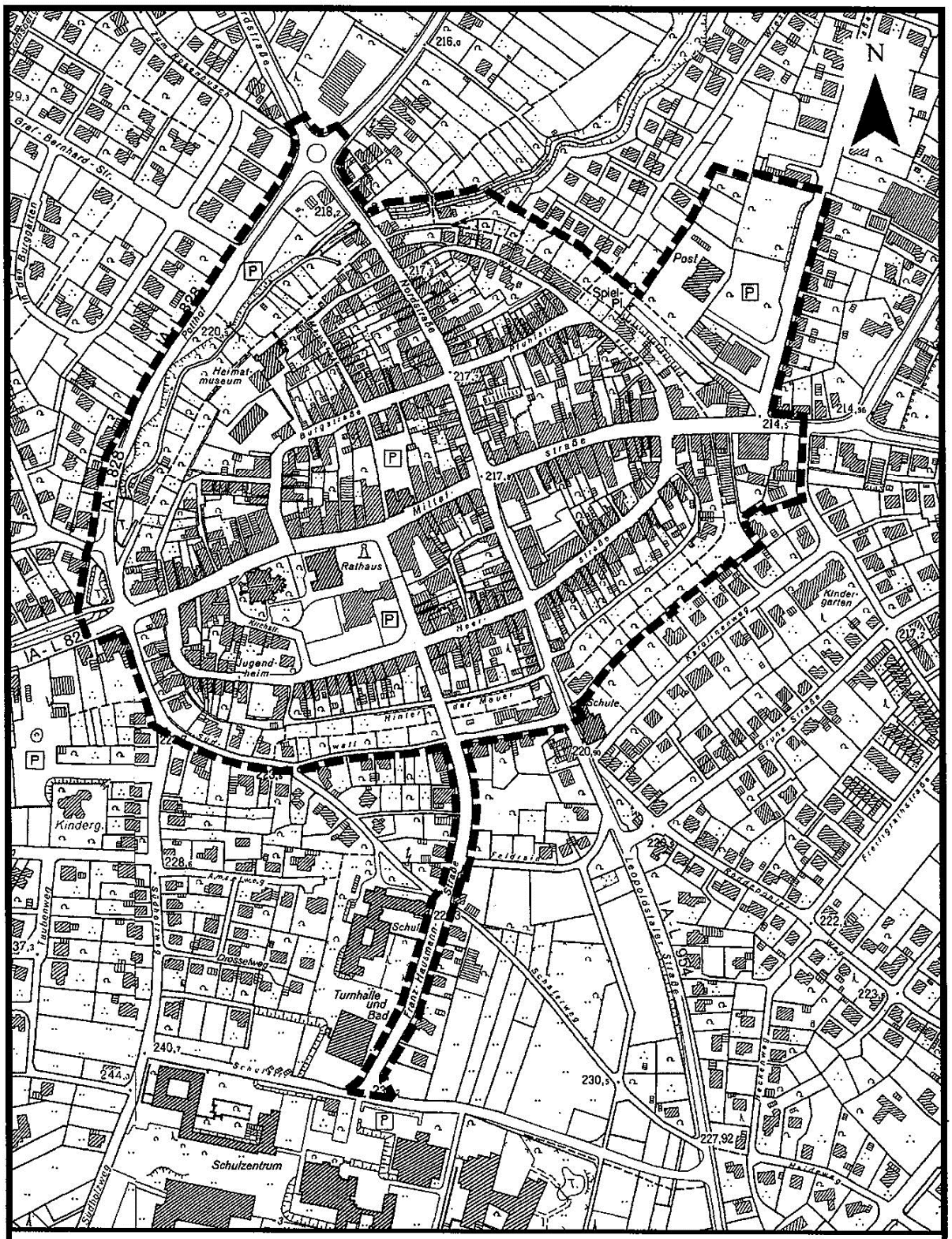

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
Februar 2017

Übersichtsplan
Sanierungsgebiet
"Historischer Stadtkern Horn"
Stt. Horn
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000

415 Erneute Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) Ratsbeschluss und Genehmigung

Der vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 09.12.2010 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg einschließlich der nach diesem Feststellungsbeschluss erfolgten Änderungen wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 30.03.2012, Az.: 35.21.10-508/H.65, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Ratsbeschluss vom 09.12.2010 hat folgenden Wortlaut:

„Verfahrensabschließender Beschluss
Der neue Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg wird beschlossen. Es gilt die Planzeichnung vom 11.11.2010 in Verbindung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 11.11.2010."

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 30.03.2012, Az.: 35.21.10-508/H.65 hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

Bericht vom:	14.11.2011
Aktenzeichen:	3.3-FNP/Kö
Eingang:	09.01.2012
Anlagen:	1 Flächennutzungsplan
	4 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag

gez.
Stender"

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Ratsbeschluss vom 09.12.2010 mit dem vorstehenden Beschluss und der Wortlaut der Genehmigung der Bezirksregierung vom 30.03.2012 mit der vorstehenden Genehmigung übereinstimmen und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW
Die Bekanntmachung der vorstehenden Genehmigung wird gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) angeordnet.

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe vom 10.04.2012 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für das gesamte Stadtgebiet wirksam.

In der Bekanntmachung ist auf § 7 (6) GO NRW hinzuweisen.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Hinweise

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung vom 10.04.2012 im Kreisblatt Lippe schriftlich gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung vom 10.04.2012 im Kreisblatt Lippe nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 24) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Horn-Bad Meinberg, den 26.07.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

416 Bebauungsplan H 27.1 „Wilberger Straße/ Lackfabrik“ im Stt. Bad Meinberg
a) Änderung des Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung

zu a)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 01.02.2017 für das Gebiet östlich der Wilberger Straße und nördlich des Naturschutzgebietes „Wiembecketal“ und der Energiezentrale der Fa. Glunz im Stt. Horn die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wurde im Kreisblatt Lippe vom 27.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung vom 12.07.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg wie folgt beschlossen:
„Die Änderung des Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan H 27.1 „Wilberger Straße/ Lackfabrik“, Stt. Horn wird beschlossen. Der Geltungsbereich wird im Norden um das Flurstück 838, Flur 4, Gem. Horn erweitert.“

Die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses vom 12.07.2017 mit dem vorstehenden Beschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW
Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan H 27.1 „Wilberger Straße/ Lackfabrik“, Stt. Horn angeordnet.

Die vorstehende Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

zu b)
Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 04. September bis einschließlich 03. Oktober 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG (Flur), wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Horn-Bad Meinberg, den 14.08.2017

gez.

Rother
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

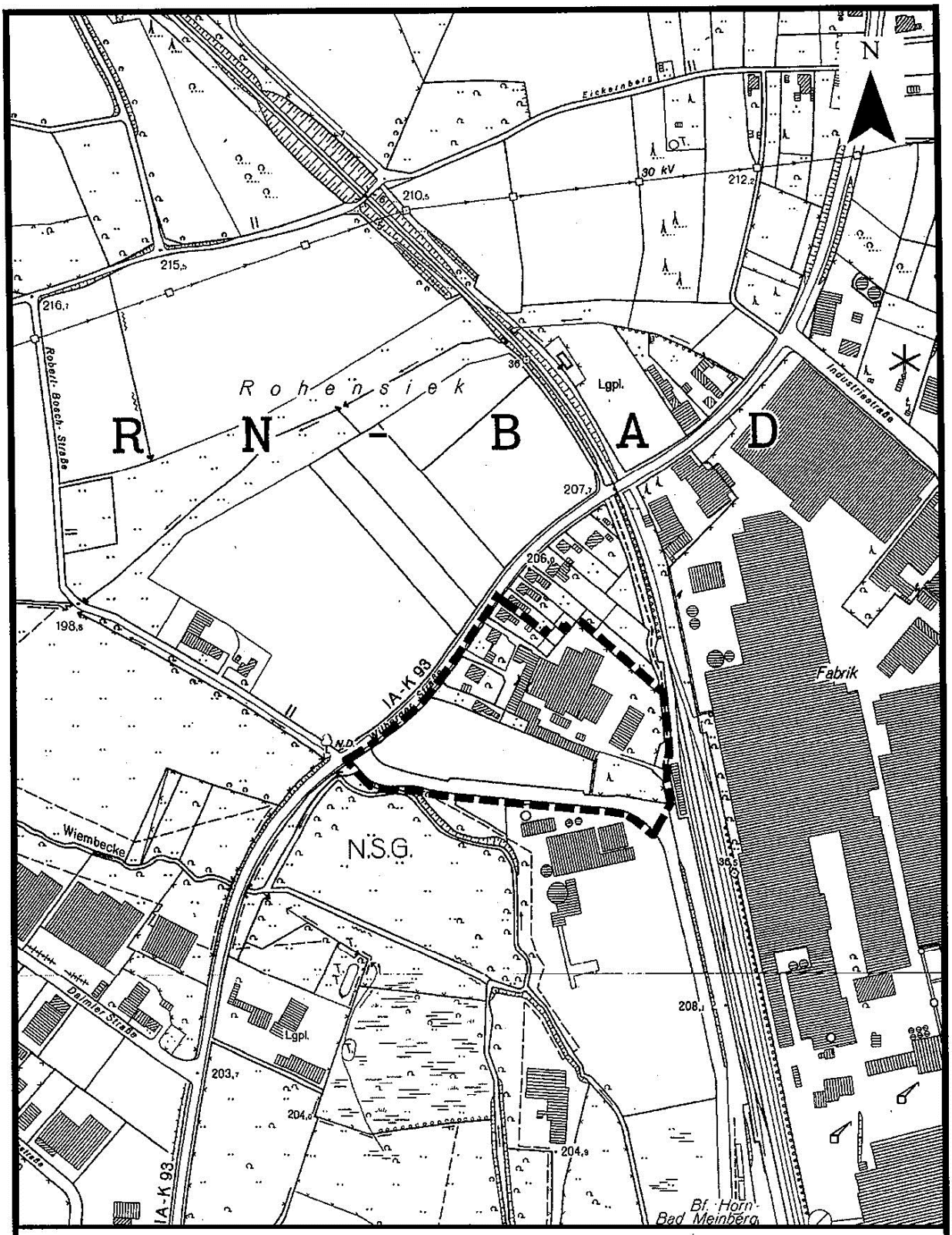

Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung,
Bauen und Liegenschaften
Juli 2017

Übersichtsplan
Bebauungsplan H 27.1
"Wilberger Straße/ Lackfabrik"
Stt. Horn
Kartengrundlage: DGK 5

0 100 200 300 400 500 Meter

Maßstab 1:5.000

Gemeinde Kalletal

417 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Kalletal wird in der Zeit vom

   04. September 2017 bis einschl. **08. September 2017**

   während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, spätestens 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Kalletal, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im seinem Wahlkreis **135 Lippe I**

   – durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

   oder

   – durch Briefwahl

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
   2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

      a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

      b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

      c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag
     und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort bis spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kalletal, den 04. Juli 2017

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Lage

418 Bekanntmachung der Stadt Lage über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Lage wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

   im Wahlbüro der Stadt Lage, Rathaus I, Zimmer 29, Lange Straße 72, 32791 Lage (nicht barrierefrei)

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprü- fung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrver- merk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 13:00 Uhr, bei der

   Stadt Lage, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathaus 1, Zimmer 29, Lange Straße 72, 32791 Lage

   Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

^

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 135 Lippe I

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

   oder

   durch Briefwahl

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so recht- zeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform aus- schließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lage, den 01.08.2017

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Lemgo

419 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Alte Hansestadt Lemgo wird in der Zeit vom **04. bis 08. September 2017**

   Montag, 04. September, Dienstag, 05. September, Mittwoch, 06. September 2017 von
   8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
   und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

   Donnerstag, 07. September 2017 von
   8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
   und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

   Freitag 08. September 2017 von
   8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

   in der Abteilung Wahlen, Rathaus, Zimmer 324, Marktplatz 1, 32657 Lemgo, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist auf einem Computerbildschirm möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017, spätestens am **Freitag, 08. September 2017** bis 12.00 Uhr bei der Alten Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Abteilung Wahlen, Rathaus, Zimmer 324, Marktplatz 1, 32657 Lemgo, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Alten Hansestadt Lemgo hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 135, Lippe I, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1. ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,
b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, 22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, mündlich, schriftlich oder elektronisch, nicht jedoch fernmündlich, beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle **nachweislich plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage (24.09.2017), 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm /ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl (23.09.2017), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage (24.09.2017) um 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage (24.09.2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird unentgeltlich ausschließlich von der Deutschen Post AG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lemgo, 25.08.2017

Alte Hansestadt Lemgo

Gez.
Dr. Reiner Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.08.2017

Stadt Lügde

420 Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Stadt Lügde wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

   Am Markt 1, 32676 Lügde,
   Rathaus - Bürgerbüro
   Zimmer 10 -, barrierefrei

   für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

   Am Markt 1, 32676 Lügde,
   Rathaus - Bürgerbüro Zimmer 10

   Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

   oder

   durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lügde, den 09.08.2017

Die Gemeindebehörde

Reker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

421 Wahlbekanntmachung

1. Am 24.09.2017 findet die

   Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

   statt.

   Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

   Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in 32676 Lügde, Am Markt 1, Rathaus - Großer Sitzungssaal - zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

   Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt

   seine Erststimme in der Weise ab,

   dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

   und seine Zweitstimme in der Weise,

   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
   b) durch Briefwahl

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lügde, 09.08.2017

Die Gemeindebehörde

Reker
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg

422 Bekanntmachung der Stadt Schieder-Schwalenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl-scheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl wird in der Zeit vom 04. bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Erdgeschoss, Zimmer 6, 32816 Schieder-Schwalenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zur Meldebehörde ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017 Uhr, spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Schieder-Schwalenberg, Domäne 3, Zimmer Nr. 6, 32816 Schieder-Schwalenberg, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II

   durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
   oder
   durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wähler-verzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunter-lagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Schieder-Schwalenberg, den 17.07.2017

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Jörg Bierwirth

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

423 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schieder-Schwalenberg Darstellung einer Fläche des Allgemeinen Wohnbaugebietes (WA) für die Errichtung eines Altenpflegeheimes im Ortsteil Schieder

a) Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 2141), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Schieder-Schwalenberg am 30.05.2017 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Schieder-Schwalenberg zu ändern und im Bereich Schieder eine Fläche als allgemeines Wohnbaugebiet darzustellen.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke

1. **Gemarkung Schieder, Flur 7, Flurstück 437**
2. **Gemarkung Lothe, Flur 5, Flurstück 66 (Rücknahme einer Teilfläche)**

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem beigefügten Planauszug ersichtlich.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung zu gegen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen im Ortsteil Schieder die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau eines Altenpflegewohnheimes geschaffen werden. Darüber hinaus soll im Ortsteil Lothe ein Bereich für Allgemeines Wohngebiet (WA) in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.
Die Planunterlagen sind daher ab

sofort bis einschließlich 25. September 2017

öffentlich ausgelegt.

Am

Montag, den 18.09.2017, um 19.00 Uhr

findet eine Stadtteilausschusssitzung im Bürgersaal des Bürger- und Rathauses Schieder, Domäne 3, Schieder-Schwalenberg statt, zu der hiermit eingeladen wird. Im Rahmen dieser Sitzung wird die Verwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Der Öffentlichkeit wird in der Sitzung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

In der Auslegungszeit können Sie sich während der allgemeinen Öffnungszeiten informieren, sowie mündlich oder schriftlich äußern bei dem

Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg
Fachbereich 2 – Stadtentwicklung
Im Kurpark 2 (Palais), Zimmer 17 / 19
32816 Schieder-Schwalenberg

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen, nach dem 25.09.2017, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind bei der Erarbeitung des förmlichen Planentwurfes nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und dementsprechend im Entwurf zu berücksichtigen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schieder-Schwalenberg, den 08.08.2017

Jörg Bierwirth
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs
der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Schieder-Schwalenberg
im Bereich des Ortsteiles Schieder

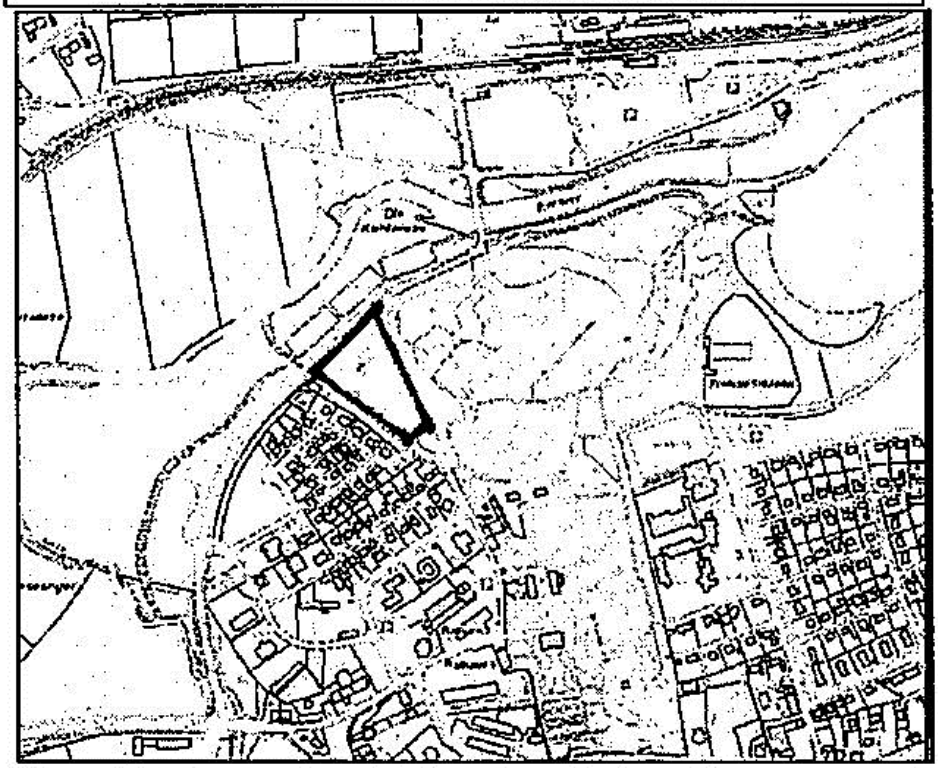

(Übersichtskarte ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs
der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Schieder-Schwalenberg
im Bereich des Ortsteiles Lothe

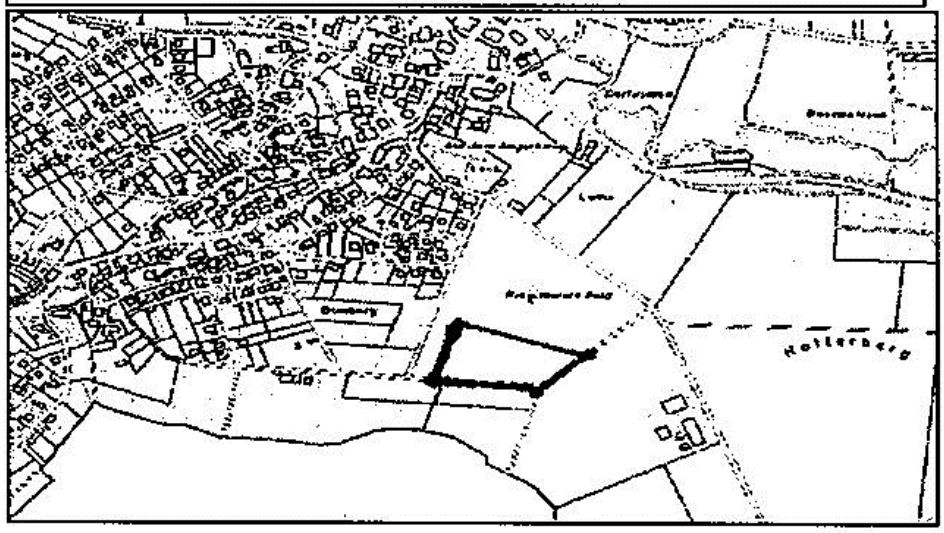

(Übersichtskarte ohne Maßstab und ohne Planaussagen)

Gemeinde Schlangen

424 Bekanntmachung der Gemeinde Schlangen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl wird in der Zeit vom 04. bis 08. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Erdgeschoss, 33189 Schlangen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang zum Bürgerbüro ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04. September 2017 bis zum 08. September 2017 Uhr, spätestens am 08. September 2017 bis 12.00 Uhr, im Bürgerbüro der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Erdgeschoss, 33189 Schlangen, Einspruch einlegen.

   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 136 Höxter-Lippe II

   durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

   oder

   durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wähler-verzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

   Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunter-lagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schlangen, den 07.08.2017

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

425 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung.
Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 6 der Gemeinde Schlangen – Gebiet zwischen Detmolder Straße, Gartenstraße und der Straße „Am Heidland“ – im Ortsteil Schlangen und die erneute Offenlegung ist gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Schlangen vom 30.03.2017 auf der Internetseite der Gemeinde Schlangen unter www.gemeinde-schlangen.de – öffentliche Bekanntmachungen – am 15.08.2017 bekannt gemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Jobcenter Lippe

426 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 31.07.2017 für die Zeit vom 01.09.2016 bis 01.02.2017 an Herrn Tobias Hollensteiner

An Herrn Tobias Hollensteiner ist am 31.07.2017 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.35.0066.4 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Tobias Hollensteiner unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12, in 32657 Lemgo, Zimmer 105 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 14.08.2017

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Nina Nickel

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

427 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungsbescheides vom 15.08.2017 für die Zeit ab dem 01.09.2017 an Frau Andrea Heinze

An Frau Andrea Heinze ist am 15.08.2017 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.85.0093.0 ein Aufhebungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Andrea Heinze unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstraße 2, in 32758 Detmold, Zimmer 267 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 15.08.2017

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Judith Wittsieker

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

428 Aufgebot von Sparurkunden

Die Sparurkunde Nr. 3788403206 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 18.08.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.08.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.